

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

PachtKreditG § 5

Zur Anwendung des § 5 Abs. 1 PachtKreditG in dem Falle,
daß der Pächter ein Inventarstück veräußert, nachdem
er die Pachtstelle aufgegeben und das Inventar von ihr ent-
fernt hatte.

BGH, Urt. v. 12. Februar 1969 - VIII ZR 22/67 - OLG Oldenburg
LG Oldenburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 22/67

URTEIL

Verkündet am
12. Februar 1969
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Viehhändlers G von D in C ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Land- und Pächter Kreditbank O , eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch
ihren Vorstand,

a) Bankdirektor O P in O ,

b) Bankdirektor J M in O ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 29. November 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin - ein Pacht-Kreditinstitut im Sinne des § 1 des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 (BGBl I 494) - gewährte Vater und Sohn K, die von der Witwe C -P eine Landstelle in N - gepachtet hatten, einen Kredit von 5.000 DM. Zur Sicherung verpfändeten die Pächter durch Vertrag vom 25. März/15. Mai 1961 der Klägerin das Inventar ihrer Pachtstelle. Der Verpfändungsvertrag wurde bei dem für N zuständigen Amtsgericht V niedergelegt. Die Pächter gaben zum 1. Mai 1963 die Pachtung auf, pachteten eine andere Landstelle in K im Bezirk des Amtsgerichts B und brachten ihr Inventar, insbesondere das Vieh, auf die neue Pachtstelle. Ihre bisherige Verpächterin, der sie rund 7 700 DM Pachtzins schuldeten, holte auf Grund ihres Verpächterpfandrechts mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers Anfang Oktober 1963 vier Kühe, sechs Rinder und zwei Bullenkälber auf ihre Hofstelle in J



. Am 29. Oktober 1963 erschien der Schwiegervater des K jun., der Landwirt R , in Begleitung des beklagten Viehhändlers auf dem Hof der früheren Verpächterin und löste durch Zahlung der rückständigen Pacht die Tiere aus. Einen Teil der Tiere im Werte von 4 342 DM erhielt der Beklagte, der sie in seinem Viehgeschäft weiterveräußerte.

Die Klägerin verlangt 4 342 DM Schadensersatz, weil der Beklagte die Tiere ihrem Pfandrecht entzogen habe. Die Vorinstanzen haben den Beklagten verurteilt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt er Klagabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, er habe die Tiere nicht von dem Pächter K sondern von dem Schwiegervater, dem Landwirt R erworben. Dies hält das Berufungsgericht auf Grund der Beweisnahme für widerlegt. Es stellt - insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen R und eines vom Beklagten ausgestellten "Vieh-Ein-bzw. Verkaufsbelegs" fest, daß dieser die Tiere am 29. Oktober 1963 von K jun. gekauft habe, der zugleich als bevollmächtigter Vertreter seines Vaters gehandelt habe. Da die Revision diese Feststellung nicht angreift, ist in der Revisionsinstanz von ihr auszugehen.

2.) Der so festgestellte Sachverhalt wirft mehrere Rechtsfragen auf.

a) Zunächst fragt es sich, ob das Pfandrecht eines Pachtkreditinstituts, das einem Pächter für die Bewirtschaftung eines bestimmten Pachtgutes (vgl. § 1 des Vertrages) einen Kredit gegeben hat, ohne weiteres erlischt, wenn der Pächter die Pachtung aufgibt und das Inventar von der Pachtstelle wegbringt und veräußert. Diese Frage ist nach § 5 Abs. 2 PachtKreditG zweifelsfrei zu verneinen. Danach wird nämlich das Inventarstück von der Pfandhaftung nur frei, wenn (neben anderen Voraussetzungen) der Pächter innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über es verfügt. Durch diese Bestimmung soll dem Pächter ermöglicht werden, trotz der Verpfändung seines Inventars den Betrieb ordnungsgemäß fortzuführen. Dieser Zweck entfällt aber, sobald das Pachtverhältnis sein Ende gefunden hat (RGZ 142, 201, 204). Eine Veräußerung von Inventarstücken durch den Pächter nach diesem Zeitpunkt geschieht deshalb niemals unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 PachtKreditG, vielmehr bleibt in einem solchen Fall das Pfandrecht grundsätzlich bestehen.

Davon ist auch das Berufungsgericht zu Recht ausgegangen.

b) Die weitere Frage ist, ob durch § 5 Abs. 1 PachtKreditG auch in einem solchen Fall die Möglichkeit ausgeschlossen wird, gemäß § 936 BGB das Inventarstück kraft guten Glaubens pfandrechtsfrei zu erwerben. Das Berufungsgericht bejaht das, weil diese Bestimmung schlechthin die Bösgläubigkeit des Erwerbers fingiere. Gegen diese Auslegung bestehen Bedenken.

Das Inventarpfandrecht des Pachtkreditgesetzes ist in Abweichung von dem Faustpfandprinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1205) ein besitzloses Pfandrecht. An die Stelle der Übergabe der Pfandsache tritt die Niederlegung des Verpfändungsvertrages bei dem zuständigen Amtsgericht. Diese Niederlegung verleiht nach § 5 Abs. 1 PachtKreditG der Verpfändung Publizität mit der Wirkung, daß, so lange der Vertrag beim Amtsgericht liegt, niemand sich darauf berufen kann, er sei "in Ansehung des Pfandrechts" des Kreditinstituts in gutem Glauben gewesen. Der innere Grund dieser gesetzlichen Regelung ist darin zu finden, daß jeder, der von einem landwirtschaftlichen Pächter ein Inventarstück erwirbt, sich zuvor bei dem zuständigen Amtsgericht unterrichten kann (§ 16 PachtKreditG) und soll, ob ein Inventarpfandrecht eines Pachtkreditinstituts (§ 1 PachtKreditG) besteht. Die Niederlegung des Vertrages hat insoweit die gleiche Funktion wie bei Rechten an einem Grundstück die Eintragung im Grundbuch. Der Inhalt der Eintragung gilt im Rechtsverkehr als bekannt, weil jeder ihn kennen kann; deshalb gibt es gegenüber der Eintragung keinen guten Glauben. Aus demselben Grunde gilt auch der beim zuständigen Amtsgericht niedergelegte Verpfändungsvertrag als bekannt.

Daraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit, die in § 5 Abs. 1 PachtKreditG aufgestellte Fiktion der Bösgläubigkeit in Fällen der vorliegenden Art sachgemäß einzugrenzen. Die Fiktion kann nicht weiterreichen als ihr innerer Grund und gilt deshalb nur, soweit aus dem nach außen erkennbaren Sachverhalt ein Interessent überhaupt auf die Möglichkeit des Bestehens eines Inventarpfandrechts und ferner auf die Möglichkeit schließen konnte, darüber bei einer bestimmten Stelle

Stelle Erkundigungen einzuziehen. Das trifft zu, so lange der Pächter auf der Pachtstelle sitzt. Der Interessent, der von einem solchen Pächter ein Inventarstück erwerben will, kann und soll nach der Absicht des Gesetzes, um dem Vorwurf der Bösgläubigkeit zu entgehen, sich bei dem zuständigen Amtsgericht erkundigen, ob dort ein Verpfändungsvortrag niedergelegt ist. Hat aber der Pächter die Pachtstelle aufgeben und das Inventar von ihr entfernt, so hat der Interessent, der ein "Inventarstück" vom "Pächter" erwerben will, nur dann Anlaß und Möglichkeit, bei einem bestimmten Amtsgericht sich nach einem Verpfändungsvertrag zu erkundigen, wenn er weiß oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß sein Vertragsgegner früher eine bestimmte Pachtstelle inne hatte und daß der von ihm angebotene Gegenstand zu dem Inventar dieser Pachtstelle gehört hat. In Fällen der vorliegenden Art wird also - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - die Bösgläubigkeit des Erwerbers nach § 5 Abs. 1 PachtKreditG nicht schlechthin fingiert, sondern nur, wenn dem Erwerber zuvor nachgewiesen ist, daß er wußte oder nur grob fahrlässig nicht wußte, daß der Gegenstand früher zum Inventar einer Pachtstelle seines Vertragsgegners gehört hat.

3.) Die zu weite Auslegung des § 5 Abs. 1 PachtKreditG stellt jedoch den Bestand des Berufungsurteils nicht in Frage. Der Beklagte hat selbst nicht bestritten, gewußt zu haben, "daß Frau C anscheinend ein Pfandrecht an den Tieren ausübte" (GA Bl. 86, 89), und daß der Schwiegervater des früheren Pächters, R, die Tiere ausgelöst hat. Das Berufungsgericht stellt im übrigen ausdrücklich fest, daß es hinsichtlich der Vorgänge im einzelnen, die zum Erwerb der Tiere durch den Beklagten führten, der Aussage des Zeugen R folge. Der Zeuge hat u.a. auch bekundet,

er habe den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er (Zeuge) die Tiere dem Beklagten nicht verkaufen könne, weil es nicht sein Vieh sei, und daß dann der Beklagte die Tiere in Anwesenheit des Zeugen von dessen Schwiegersohn, K , gekauft habe. Der Beklagte verteidigt sich auch nicht damit, nicht gewußt zu haben, daß die Tiere früher auf der Pachtstelle in N -

gestanden hatten, sondern damit, daß er sie von R und nicht von dem Pächter K erworben habe. Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten und den Feststellungen des Berufungsurteils ist deshalb davon auszugehen, daß der Beklagte wußte oder allenfalls nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die von ihm gekauften Tiere zum Inventar der Pachtstelle in N - gehört hatten. Dann aber kann er sich (s.oben zu 2 b) gemäß § 5 Abs. 1 PachtKreditG nicht auf gutgläubigen pfandrechtsfreien Erwerb nach § 936 Abs.2 EGB berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier